

RECHTSANWÄLTIN  
MANDY TUROWSKI

Rechtsanwältin M. Turowski – Eigenheimstraße 13 - 04279 Leipzig

Leipzig, den 21.09.2009

Eigenheimstraße 13  
04279 Leipzig

Telefon: 0341 33 78-021  
Mobil: 0179 2 38 94 98  
Telefax: 0341 33 78-140

[info@RA-Turowski.de](mailto:info@RA-Turowski.de)  
[www.RA-Turowski.de](http://www.RA-Turowski.de)

Geschäftskonto:  
DKB Leipzig  
Konto: 113 936 42  
BLZ: 120 300 00

Anderkonto:  
DKB Leipzig  
Konto: 400 023 941  
BLZ: 120 300 00

Steuernummer:  
232/282/01340  
Finanzamt Leipzig I

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend möchte ich Ihnen bekannt geben, dass ich nunmehr als Mitglied bei dem

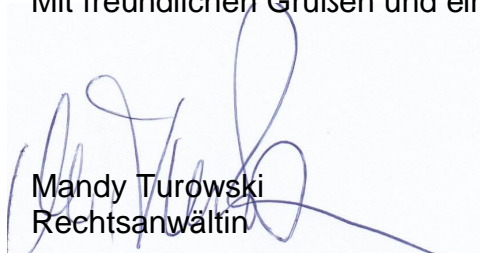
**ACE Auto Club Europa**

als ACE-Vertrauensanwältin firmiere.

Des Weiteren übersende ich Ihnen in der Anlage aktuellen Newsletter zu dem Thema:

**Verkehrsüberwachung im Focus der Verfassungsrichter – sind  
„Blitzer“ jetzt verfassungswidrig?**

Mit freundlichen Grüßen und einem guten Start in die neue Woche



Mandy Turowski  
Rechtsanwältin

**Anlage**

In Kooperation mit:

Peter Bisno, Esq.  
THE LAW OFFICES OF BISNO,  
SAMBERG & MULVANEY, LLP  
21700 Oxnard Street,  
Suite 430  
Woodland Hills,  
CA 91367-3665  
TEL: (818) 657-0300  
FAX: (818) 657-0313



Mitglied im **Anwalt**Verein



Leipziger**Anwalt**Verein



Mitglied der Arbeitsgemeinschaft  
Verkehrsrecht im DAV



## Verkehrsüberwachung im Focus der Verfassungsrichter - sind "Blitzer" jetzt verfassungswidrig?

Generelle Videoaufzeichnungen zur Ermittlung von Geschwindigkeits- oder Abstandsündern ohne eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung verletzen das Recht der Verkehrsteilnehmer auf informationelle Selbstbestimmung, so das Urteil.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass es sich beim Videomitschnitt des Verkehrsgeschehens ohne vorherige Auswahl verdächtiger Fahrzeuge um einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung handelt. Ein solcher Eingriff in die Grundrechte bedürfe einer klaren gesetzlichen Grundlage. (Beschluss vom 11.08.09, Az.: 2 BvR 941/08).

Aus meiner Sicht ist aufgrund dieses Urteils der Verfassungsrichter nicht damit zu rechnen, dass nun alle Bußgeldbescheide, die auf sonstigen Messverfahren wie Laser-, Radar- oder Sensormessungen beruhen verfassungswidrig sind. Im Unterschied zu den Verkehrskontrollsystemen VAMA, Vidit VKS und ViDiStA stellt dort zunächst die Elektronik fest, dass ein bestimmtes Fahrzeug die Geschwindigkeit überschritten hat, und erst dann werden der Fahrer und das Kennzeichen fotografiert. Auch bei Messungen mit mobilen Videofahrzeugen der Polizei wird zunächst eine Vorauswahl verdächtiger Fahrzeuge getroffen. Es gibt also einen **konkreten Anfangsverdacht**.

Beim vorliegenden Fall ging es um die kontinuierliche Aufzeichnung des gesamten Verkehrsflusses. Erst im Nachhinein wird dabei am Computer ausgewertet, wer gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung oder eine Abstandsregel verstoßen hat. Bei den festgestellten Verkehrsverstößen handelt es sich praktisch um **Zufallsfunde**. Genau diese Vorgehensweise kritisieren die Karlsruher Richter als verfassungswidrig.

Da die Vorgehensweise der **nachträglichen Beweisauswertung**, die der Karlsruher Entscheidung zugrunde lag, **bei videogestützten Kontrollsystemen** der überwiegenden Praxis entspricht und die vom Bundesverfassungsgericht geforderte klare gesetzliche Eingriffsgrundlage in den deutschen Bundesländern fehlt, können sich Betroffene, die Einspruch einlegen, zumindest vorerst noch darauf berufen, dass die Nutzung ihrer Videoaufzeichnung im Bußgeldverfahren einem Beweisverwertungsverbot unterliegt.

Im konkreten Fall aus Mecklenburg-Vorpommern hat das Bundesverfassungsgericht nicht direkt einen Freispruch ausgesprochen, sondern den Fall zur erneuten Verhandlung an das Amtsgericht zurückverwiesen. Jetzt muss das Amtsgericht unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben neu prüfen. Dabei dürfte es wohl kaum erheblich vom Karlsruher Blick auf das Thema Generalverdacht abweichen.

Legt man das Karlsruher Urteil zugrunde, ist es derzeit sicherlich einen Versuch wert, auch Bußgeldbescheide, die auf dem klassischen „Blitzer“ beruhen, mit dem Argument der verfassungswidrigen Beweisgewinnung qualifiziert anzugreifen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, um das es hier geht, gibt es auf der Seite des BVerfG im

Volltext: [www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090811\\_2b...](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090811_2b...)